

ARD 

HISTORISCHE KOMMISSION

70 Jahre Demokratie 70 Jahre Rundfunk

Beilage der Historischen Kommission der ARD
zur Jubiläumsveranstaltung
»MITTENDRIN – 70 Jahre öffentlich-rechtlicher Rundfunk«
am 15. April 2019 in Hamburg

70 JAHRE DEMOKRATIE 70 JAHRE RUNDFUNK

3	Vorwort Ulrich Wilhelm	34	Rundfunk in Berlin
4	Vorwort Lutz Marmor	38	Und wie es weiter ging ... mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk
5	70 Jahre Demokratie 70 Jahre Rundfunk von Prof. Dr. Heinz Glässgen	40	Impressum
18	Rundfunk in deutscher Verantwortung in den Westzonen 1948/49		
18	• Eine zentrale Rundfunkanstalt für die britische Zone		
20	• Vier Landesrundfunkanstalten für die amerikanische Zone		
30	• Sender in der französischen Zone		



70 Jahre öffentlich-rechtlicher Rundfunk in Deutschland – das bedeutet auch 70 Jahre steter Wandel. Von den Anfängen nach dem Zweiten Weltkrieg mit Radiosendungen, vom Schwarz-Weiß zum Farbfernsehen, vom Analogen ins Digitale – der öffentlich-rechtliche Rundfunk war und ist in Bewegung.

Als vor 70 Jahren der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland gegründet wurde, hat noch niemand geahnt, wie rasant sich die Technik und unsere Gesellschaften weiterentwickeln würden.

Umso bemerkenswerter ist es, dass die Werte, die unsere Gründer damals geleitet haben, heute in der globalisierten digitalen Welt nichts an ihrer Bedeutung verloren haben: Dazu gehören vor allem die Unabhängigkeit, Verlässlichkeit, Vielfalt, Verantwortung und Teilhabe sowie die Nähe zur Lebenswirklichkeit der Menschen in den einzelnen Regionen.

Ulrich Wilhelm
Intendant des Bayerischen Rundfunks
und ARD-Vorsitzender



Unabhängige und freie Medien sind für unsere Demokratie essentiell.

Während es in den Anfangsjahren des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darum ging, die knappen Frequenzen für Radio und Fernsehen im Sinne der Meinungsvielfalt verantwortungsvoll zu nutzen, ist die Aufgabe heute eine andere. Jetzt geht es darum, die Fülle von Informationen für den Einzelnen überschaubar zu machen, sie zu gewichten und so einen zutreffenden und umfassenden Überblick zu geben.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist heute und zukünftig Garant für Verlässlichkeit, Qualität und Unabhängigkeit. Er trägt mit seinen bundesweiten und insbesondere auch regionalen Angeboten zum gesellschaftlichen Diskurs und zur freien Meinungsbildung bei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk gehört den Bürgerinnen und Bürgern – auf unseren Dienst für die Gemeinschaft können sie auch in Zukunft vertrauen.

Lutz Marmor

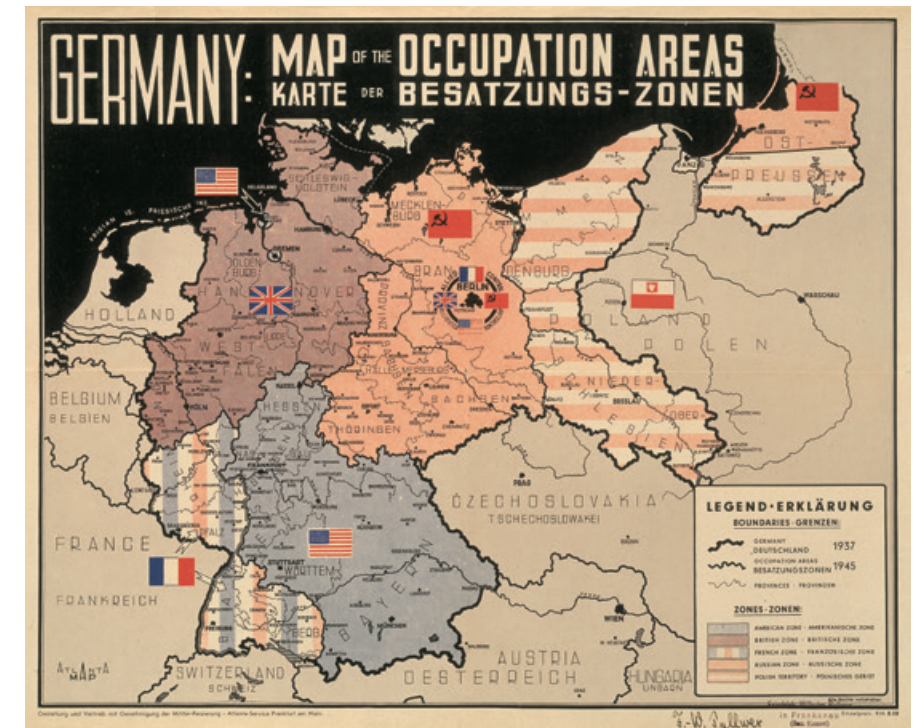
Lutz Marmor
Intendant des Norddeutschen Rundfunks

70 JAHRE DEMOKRATIE 70 JAHRE RUNDFUNK

Das Jahr 2019 lädt in ganz besonderer Weise dazu ein, über die Grundlagen unserer Gesellschaft, über das Zusammenleben sowie die Bedingungen und Möglichkeiten der Kommunikation in einer freien, demokratischen Staatsform nachzudenken.

70 Jahre Grundgesetz und Bundesrepublik Deutschland –
70 Jahre öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Mai 1945: Ende der verbrecherischen Schreckensherrschaft des Hitler-Regimes, totaler äußerer und innerer Zusammenbruch des Deutschen Reiches, Deutschland in der »Stunde Null«. Mit dem gesamten Staat war auch der Rundfunk als zentrales Propagandamittel der Nationalsozialisten an sein Ende gekommen.



Karte über die Einteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen 1945

In ihrem am 2. August 1945 beschlossenen Potsdamer Abkommen formulierten Harry S. Truman, Josef Stalin und Winston Churchill die Ziele der Sieger: Demilitarisierung, Denazifizierung, Dezentralisierung und Demokratisierung. Besonders wichtig waren ihnen folgende Grundsätze, die in Artikel »III. Deutschland« des Abkommens ihren Ausdruck finden:

»Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen worden ...

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wieder aufzubauen ...

Das Erziehungswesen in Deutschland muß so überwacht werden, daß die nazistischen und militaristischen Lehren völlig entfernt werden und eine erfolgreiche Entwicklung der demokratischen Ideen möglich gemacht wird ...

Unter Berücksichtigung der Notwendigkeit zur Erhaltung der militärischen Sicherheit wird die Freiheit der Rede, der Presse und der Religion gewährt ...«



Winston Churchill, Harry S. Truman, Josef Stalin [von links]

Auf der Basis der von den USA, Großbritannien, Frankreich und den drei Benelux-Staaten von Februar bis Juni 1948 erarbeiteten »Londoner Empfehlungen« waren die drei Militärgouverneure im Westen Deutschlands beauftragt worden, die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder zu ermächtigen, eine »Verfassungsgebende Versammlung« einzuberufen. Ein freier und demokratischer Staat sollte vorbereitet werden – allerdings unter alliierter Vorbehalt, falls sich die Lage in Deutschland nicht so wie verordnet entwickeln sollte. Die Verantwortlichen der drei westlichen Siegermächte übergaben die Anweisungen als »Frankfurter Dokumente« den Ministerpräsidenten, die vom 8. bis 19. Juli 1948 berieten – und diese postwendend mit mehreren Argumenten ablehnten: Es könne bezogen nur auf den westlichen Teil weder um eine Verfassung noch um einen unabhängigen Staat gehen. Ein solches Verlangen würde allenfalls eine deutsche Teilung vertiefen und zudem verhindere das vorgegebene strenge Besatzungsstatut die Gründung eines unabhängigen Staates. Wenn überhaupt, sei allenfalls an provisorische Regelungen zu denken. Auf Anregung des Hamburger Bürgermeisters Max Brauer einigte man sich schließlich auf die Bezeichnung »Grundgesetz« statt »Verfassung«. Und nach weiteren Auseinandersetzungen mit den Alliierten akzeptierten die Ministerpräsidenten am Ende die Bezeichnung »Staat«, man beharrte aber auf dem Vorzeichen »Provisorium«.

Der »Parlamentarische Rat« wurde einberufen. Nach zwölf Plenarsitzungen und der Genehmigung durch die drei Militärgouverneure beschlossen – bis auf Bayern – alle Landtage die Ratifizierung des »Grundgesetzes«, das am 23. Mai 1949 in festlicher Schlussitzung seiner Mütter und Väter verkündet wurde. Am folgenden Tag trat es in Kraft. Geburtsstunde der Bundesrepublik Deutschland.



Verfassungskonvent von Herrenchiemsee, August 1948
Von links: General Pierre Koenig, französischer Militärgouverneur, Robert D. Murphy, amerikanischer Botschafter, und General Lucius D. Clay, amerikanischer Militärgouverneur für Deutschland



1. September 1948: Konstituierende Sitzung des Parlamentarischen Rates, der Verfassungsgebenden Versammlung zur Ausarbeitung des Grundgesetzes, in Bonn. 1. Reihe von links einige der »Väter des Grundgesetzes«: Max Reimann, Walter Menzel, Carlo Schmid, Theodor Heuss

Zentrale Inhalte: eine Präambel mit dem ausdrücklichen Willen, in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, der Schutz der Menschenwürde sowie unveräußerliche Grund- und Menschenrechte wie auch das Recht auf Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft. Artikel 5 Absatz 1 bestimmt ausdrücklich:

» Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.«

Geschützt wird dieses Grundrecht zudem durch Artikel 18: »Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit [Artikel 5 Abs. 1] zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.«

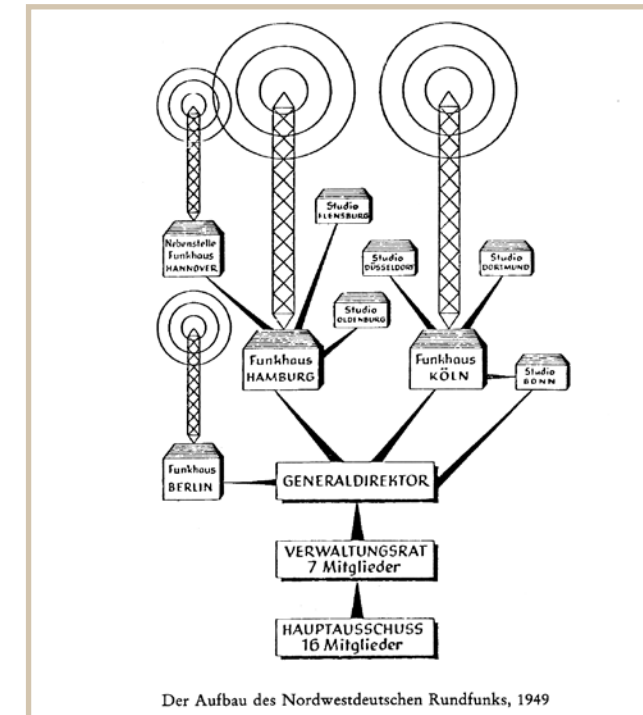
Parallel zu dem Ringen um eine Ausgestaltung von Staat und Verfassung gab es zwischen den Erwartungen und Vorgaben der Siegermächte im Westen und den Wünschen und Vorstellungen deutscher Politiker und Vertreter gesellschaftlicher Kräfte und Gruppen nicht minder heftige Auseinandersetzungen um die Gründung und ordnungspolitische Regelung und Ausgestaltung des Rundfunks. Deutschen war jedwede Sendetätigkeit untersagt, die Sendeeinrichtungen wurden beschlagnahmt und den eigenen Rundfunkaktivitäten der Alliierten eingegliedert.

Die eingangs erwähnten Grundsätze galten nicht nur für die Erarbeitung einer Verfassung, sondern insbesondere auch für den Umgang der Alliierten mit dem Rundfunk. Im Wissen um dessen Wirkmächtigkeit legten die Besatzungsmächte nach dem totalen Zusammenbruch jeglicher Werte und Ordnungen größten Wert auf eine möglichst rasche Erreichbarkeit einer völlig verstörten und orientierungslosen Bevölkerung. Re-Education und Re-Democratization waren die Hauptziele, die sie verfolgten.



Hamburger Funkhaus an der Rothenbaumchaussee, 1949

Als einziger deutscher Reichssender war der Hamburger im Krieg nicht zerstört worden. Er sendete bis zum 3. Mai 1945. Am 4. Mai betraten um 10 Uhr drei britische Offiziere das Funkhaus und bereits um 19 Uhr wurde der neue Sendebetrieb aufgenommen mit der britischen Nationalhymne und der Verlautbarung: »Here is Radio Hamburg, a Station of the Allied Military Government. Hier ist Radio Hamburg, ein Sender der alliierten Militärregierung«. Am 26. September 1945 wurde der Sendebetrieb in Köln aufgenommen mit einer formalen Neuerung für den gesamten Rundfunk in der britischen Besatzungszone, weil zu diesem Zeitpunkt vom Hamburger Programmchef Ralph Poston die Bezeichnung »Nordwestdeutscher Rundfunk« angeordnet worden war. [Bierbach, S. 20]



Der Aufbau des Nordwestdeutschen Rundfunks, 1949



Das erste offizielle Logo des Nordwestdeutschen Rundfunks [NWDR]. 1945 wird die zentrale Rundfunkorganisation für die gesamte britische Zone, zu der später auch Stationen in Hannover und Berlin zählen, auf den Namen »Nordwestdeutscher Rundfunk« getauft. Sitz ist Hamburg.

In München, Frankfurt am Main und Stuttgart besetzten in den Wochen danach die Amerikaner die Funkhäuser und begannen mit den von ihnen gestalteten Programmen. Das Massenmedium Rundfunk lag in der alleinigen Zuständigkeit der Sieger, wobei die Auffassungen seiner Konstruktion und Organisation zwischen Briten und Amerikanern durchaus unterschiedlich waren.

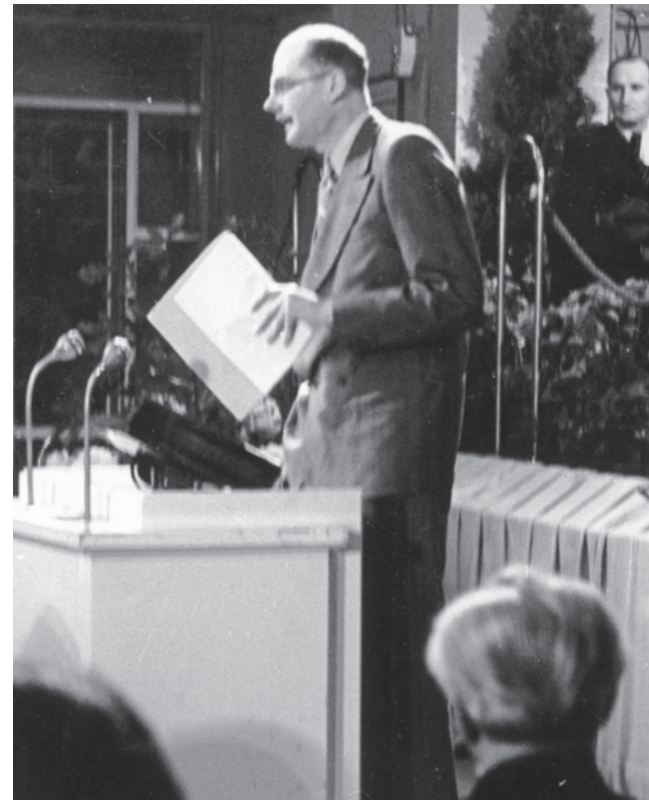
Die Amerikaner gaben den Parlamenten in Hessen, Bayern und Württemberg-Baden den Auftrag, Rundfunkgesetze nach ihren Prinzipien zu erarbeiten. Die Briten reklamierten die ausschließliche gesetzgebende Kompetenz in ihrer gesamten Zone für sich. Sie wollten nach dem Vorbild der BBC in ihrem Zuständigkeitsbereich eine einzige Rundfunkanstalt gründen. Um nach der Neuordnung der Provinzen und Länder in ihrer Zone nicht mit vier Ländern Gespräche führen zu müssen, zogen sie es vor, den Rundfunk in ihrer Zone über eine Militärverordnung länderübergreifend an die Deutschen zu übergeben. [Wagner, S. 45]

Die insbesondere als Ziele für das Rundfunkwesen immer wieder hervorgehobenen Prinzipien blieben durchgängige Leitlinien hinter allen Vorgaben, in allen Anweisungen und Bestimmungen der Alliierten, auch dann, wenn sie den Verordnungen und Gesetzen nicht ausdrücklich vorangestellt oder wiederholt wurden.

Vor allem die deutschen Politiker in allen Ländern und quer durch alle Parteien leisteten intensiven und langen Widerstand gegen die Vorstellungen der Alliierten, gegen deren Prinzipien der Demokratisierung und Dezentralisierung der Rundfunkorganisation. Den Vertretern der Regierungen, der Parteien und auch relevanter gesellschaftlicher Gruppen ging es darum, gerade in den Zeiten der Formung einer neuen Organisation möglichst großen Einfluss zu gewinnen. Eva-Maria Freiburg ist zustimmen, wenn sie resümiert: »Es ist im Grunde erstaunlich, wie alle möglichen Stellen – Länder, Parteien, später die Bundesregierung, daneben Gewerkschaften, Organisationen, Kirchen und Interessengruppen – danach strebten, den Rundfunk, wenn nicht schon in ihre Hand zu bekommen, so doch maßgeblich zu beeinflussen. Dabei hatten sie alle die üblen, höchst gefährlichen Wirkungen einer Reglementierung des Funks durch Partei und Staat im Dritten Reich erlebt, und sie alle hielten sich ohne Zweifel und sogar mit Recht für überzeugte Demokraten! Als solche beriefen sie sich alle gelegentlich oder grundsätzlich auf die Interessen, Erwartungen und Ansprüche ‚des Volkes‘, d.h. der Hörer.« [Freiburg, S. 67]

Die deutschen Politiker widersetzten sich insbesondere den Bestimmungen der Briten und Amerikaner, den Rundfunk den gesellschaftlichen Gruppen und Kräften zu überantworten. Das häufig vorgebrachte Argument: Die Parlamente seien die einzig legitimierte Vertretung des Volkes, die Übergabe des Rundfunks an die gesellschaftlichen Gruppen widerspreche geradezu jeglichem demokratischen Verständnis. Auch wenn im weiteren Laufe der Auseinandersetzungen zwischen den Deutschen und den Briten und Amerikanern manche ihrer Eingangsbestimmungen auf der Strecke blieben: Am Grundsatz, wonach die Gesellschaft mehr ist als der Staat, und an ihren Vorstellungen einer Demokratisierung hielten die Alliierten unabänderlich fest.

In einer Rede wenige Wochen vor seinem Antritt als »Chief Controller« des NWDR am 29. Oktober 1946 ließ Hugh Carleton Greene, ein Glücksfall für die Errichtung des neuen Rundfunkwesens im Westen Deutschlands, keinen Zweifel an seinen Prinzipien:



Hugh Carleton Greene, der Bruder des Schriftstellers Graham Greene, hatte in Deutschland studiert und zwischen 1940 und 1945 den deutschsprachigen Dienst der BBC geleitet. Von 1946 bis 1948 ist er Chief Controller für das Rundfunkwesen in der britischen Besatzungszone und erster Generaldirektor des NWDR, von 1960 bis 1969 Generaldirektor der BBC. Auf dem Foto übergibt er das Amt des Generaldirektors an seinen Nachfolger Adolf Grimme, 15. November 1948.

»Es ist klar, daß eine der Aufgaben der nächsten Monate und Jahre mit sein wird, die Unabhängigkeit des Rundfunks sicherzustellen. Ich meine die Unabhängigkeit gegenüber den einzelnen politischen Parteien und gegenüber etwaiger zukünftiger Regierungsstellen. Denn dieser Sender darf niemals ein Parteiensender werden oder ein Regierungssender oder das Sprachrohr kommerzieller Interessen. Wenn ich die Politik eines solchen Senders in zwei Worten zusammenfassen kann, dann sind es Sachlichkeit und Objektivität auf allen Gebieten. Und das bedeutet nicht, dass man langweilig zu sein braucht.«

[Greene, zitiert nach Wagner, S. 47]

Bei seinem Abschied am 15. November 1948 warnte er – nach den Erfahrungen des Umgangs der Deutschen mit der britischen NWDR-Verordnung 118 bei der Übergabe der Verantwortung an den ersten deutschen Generaldirektor Adolf Grimme – noch einmal vor einer zu starken parteipolitischen Einflussnahme:

»Die Gefahren einer parteipolitischen Einflussnahme sind etwas versteckter und heimtückischer, und es gibt wahrscheinlich in allen Parteien kurzsichtige Menschen, die für die eigene Partei die Vorherrschaft im Rundfunk wünschen. Nun, ich vertraue fest darauf, daß der Generaldirektor und die Mitglieder des gegenwärtigen Verwaltungsrats ... die Unparteilichkeit des NWDR ... zu wahren wissen. Kritik von seiten der politischen Parteien ist etwas sehr Gesundes und nur zu begrüßen. Ich hoffe, es wird niemals dazu kommen, daß der Vorsitzende der SPD aufhören wird, vom ‚Nordwestdeutschen CDU-Rundfunk‘ zu sprechen, und der Vorsitzende der CDU vom ‚Nordwestdeutschen Roten Rundfunk‘.«

[Greene, zitiert nach Bierbach, S. 128]

Hugh Carleton Greene richtete seine Hoffnung beschwörend auf grundsätzliche Vorgaben in einer deutschen Verfassung. »Die Gefahren eines Regierungsrundfunks ... liegen so klar auf der Hand, daß zu hoffen ist, die Unabhängigkeit von Rundfunk und Presse werden in einer künftigen deutschen Verfassung verankert.« [Greene, zitiert nach Bierbach, S. 128]

In der amerikanischen Besatzungszone verliefen die Auseinandersetzungen absolut vergleichbar. Auch hier sollten die Radiostationen unter keinen Umständen von einer deutschen Regierung oder einer einzelnen Gruppe kontrolliert werden. Die Militärregierung war denn auch nur bereit, solche Rundfunkgesellschaften zu genehmigen, die vom Volk durch Vertreter aller Schichten überwacht werden konnten. Der Rundfunk sollte nicht mehr Sprachrohr der jeweiligen Regierung sein. Er sollte Meinungsfreiheit garantieren und die Möglichkeit für alle Gruppen, ihre Meinung offen und ungehindert zu äußern.

Den amerikanischen Plänen standen die Vorstellungen der deutschen Politiker zum Teil diametral gegenüber. Der Rundfunk sollte nach ihrer Auffassung als wichtiges Instrument der öffentlichen Meinungsbildung unter einer starken Kontrolle der Regierung gestellt werden. Die am Ende mit Zustimmung der Amerikaner von den Parlamenten beschlossenen Rundfunkgesetze kamen denn auch erst nach heftigem Hin und Her zustande.

Die Deutschen legten Entwürfe vor, die Militärregierungen legten ihr Veto ein. Dauernder Stein des Anstoßes: die beherrschende Stellung der Regierung. Nach wiederholten Beharrungsmanövern der Deutschen griffen die Amerikaner in Stuttgart gar zu einem Befehl. General Lucius D. Clay ordnete am 21. November 1947 an, den entscheidenden Einfluss auf die Mittel der öffentlichen Meinungsbildung »diffus« zu verteilen und jede Regierungseinwirkung und maßgebliche Mitwirkung der Post auszuschalten. Und einen Monat später wurde verordnet, bis spätestens 15. März 1948 gesetzliche Maßnahmen über das Rundfunkwesen zu erlassen, die mit den geforderten Grundsätzen in Übereinstimmung gebracht werden könnten. Die Geduld war an ihr Ende gekommen.

Der liberale Ministerpräsident im Stuttgarter Landtag, Reinhold Maier, bringt am 22. Juli 1949 das Unverständnis und die Resignation der deutschen Politiker beispielhaft zum Ausdruck:

» Der deutsche Standpunkt konnte sich nur unter Bedenken der Auffassung anschließen, daß eine Radiostation im Grunde niemandem gehöre, daß niemand eine Verantwortung trage, daß niemand einen Einfluß auszuüben habe. Wir waren der Ansicht, daß irgendjemand der Träger eines solchen Unternehmens sein müsse. Wir haben uns der höheren Einsicht gefügt und warten nunmehr das Ergebnis des Experiments ab. Die Bevölkerung hält die Regierung, wie wir immer wieder erfahren, für das verantwortlich, was beim Stuttgarter Rundfunk vorgeht. Die Bevölkerung möge davon Kenntnis nehmen, daß seit 1945 bis heute und wiederum von heute an die Regierung keine Mitwirkungsrechte auszuüben hat, daß sie in den Gremien des Rundfunks nicht aktives, ja nicht einmal passives Mitglied ist. Die Regierung ist einfacher Zuhörer wie das Volk und freut sich dieser demokratischen Rolle. Wir sind übrigens begierig, zu welchem zukünftigen ‚Jemand‘ der heute anscheinende ‚Niemand‘ sich entwickeln wird. Das Rundfunkgesetz setzt die Landesregierung auf diesem Gebiet in den Ruhestand. «

Diese Äußerung der Distanzierung von der Rundfunkgesetzgebung auf deutscher Seite korrespondiert mit der Skepsis des amerikanischen Militärgouverneurs und späteren Hohen Kommissars John McCloy, der zwischen Hoffnung und Zweifel schwankend beteuerte, die Übergabe des Senders in deutsche Hände zeige den ernsthaften Glauben der Amerikaner, dass die Deutschen fähig seien, die heiligen Rechte der freien Meinungsäußerung aufrecht zu erhalten. Und ausdrücklich:

»Nun ist Ihnen eine weitere Gelegenheit gegeben, die Welt davon zu überzeugen, daß Deutschland, wenn es selbst entscheiden kann, ebenso fähig wie die anderen ist, freie Einrichtungen zu errichten und zu erhalten.«

[Reden sind dokumentiert in: Rundfunk und Fernsehen, S. 29 bis 42]



Festakt im Staatstheater in Stuttgart am 22. Juli 1949:
Intendant Erich Rossmann [mit Urkunde] erhält die Lizenzierungsurkunde.
Von links: Ministerpräsident Reinhold Maier, US-Militärgouverneur John McCloy, General Charles P. Gross, Direktor der Militärregierung für Württemberg-Baden, Erich Rossmann, Oberst Gordon Textor

Der Direktor der Militärregierung für Württemberg-Baden, General Charles P. Gross, konkretisierte die jetzt geltenden Grundsätze. Radio Stuttgart nehme jetzt den ihm gebührenden Platz in der menschlichen Ordnung ein als ein freier Sender, der mit authentischer Stimme zur Bevölkerung spreche. Ein Sender, der zuverlässige Nachrichten verbreite und das Urteil und die Auslegung dem Hörer überlasse. Der Rundfunk gehöre ebenso wie die Regierung dem Volke als eine Einrichtung, die wie die Kirche oder die Schule dem Volke zu dienen habe. Der Sender sei so ein getreues Spiegelbild der Wünsche und Bedürfnisse der ganzen deutschen Bevölkerung. Er diene sowohl den Minderheiten wie den Mehrheiten. Das aber sei in der Tat umgesetzte Demokratie.

Wie in keinem anderen Rundfunkgesetz spiegelt sich dieses Grundverständnis in § 2 der Satzung, der Anlage zum Gesetz für den Süddeutschen Rundfunk vom 6. April 1949:

» [1] Auf dem Wege zur Schaffung eines freien, demokratischen und friedliebenden Deutschlands, das wiederum seinen Platz in der Familie der Nationen als geachtetes und sich selbst achtendes Mitglied einnehmen wird, muß das deutsche Rundfunkwesen mit allen Kräften bemüht sein, ohne Kompromisse sich der Förderung der menschlichen Ideale von Wahrheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Freiheit und Achtung vor den Rechten der individuellen Persönlichkeit zu widmen.

[2] Zu diesem Zweck wird das deutsche Rundfunkwesen seine Unabhängigkeit aufrechterhalten. Es wird sich nicht den Wünschen oder dem Verlangen irgendeiner Partei, eines Glaubens, eines Bekenntnisses oder bestimmter Weltanschauungen unterordnen. Es wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Werkzeug der Regierung, einer besonderen Gruppe oder einer Persönlichkeit sein, sondern in freier, gleicher, offener und furchtloser Weise dem ganzen Volke dienen.

[3] Der Rundfunk wird allein die Sache der Gerechtigkeit und die gemeinsame Sache der Menschheit verfechten. «

Auch wenn der Süddeutsche Rundfunk längst Geschichte ist – dieses Verständnis gilt nach wie vor.

Die Bemühungen der deutschen Politiker, den Einfluss der Regierung zu vergrößern, zogen sich durch die folgenden Jahre der Rundfunkgeschichte, zumindest bis zum Februar 1961. Dann sorgte das Bundesverfassungsgericht in einem bis heute ebenso spektakulären wie fundamentalen Urteil für Klarheit. Das erste große Rundfunkurteil der höchsten Gerichtsinstanz steht in der Tradition der Vorgaben der Briten und Amerikaner, greift deren Grundsätze auf, bestätigt und vertieft sie sogar noch.

Man wird ohne Zweifel feststellen dürfen, dass die Vorgaben der Alliierten bezogen auf das »Re« einer Umerziehung und einer Demokratisierung in Deutschland längst erfüllt sind. Ebenso wird man aber auch anmerken dürfen, dass Erziehung zur Demokratie, dass Demokratisierung einen fortbestehenden Auftrag mit Blick auf das Zusammenleben in einer Gesellschaft darstellt, in die immer neue Menschen hinzukommen, von innen und von außen. Demokratisierung ist ein Prozess, der nie abgeschlossen ist, eine Aufgabe, die nicht ein für allemal als erledigt betrachtet werden darf.

70 Jahre Grundgesetz. 70 Jahre öffentlich-rechtlicher Rundfunk in deutscher Verantwortung im Westen Deutschlands. Ohne die nachhaltige Vorgabe der Briten und Amerikaner gäbe es beides nicht, hätte sich beides zweifellos nicht in der gegebenen Weise bewähren können. Ohne dieses Grundgesetz gäbe es den föderal ausgerichteten und begründeten Rundfunk in unserem Lande nicht. Und die Geschichte in Deutschland wäre ohne diesen Rundfunk, Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung, nicht so verlaufen.



10. Mai 1949: Der Parlamentarische Rat bei der Abstimmung über das Grundgesetz in Bonn. In der ersten Reihe von links: Walter Menzel, Carlo Schmid, Paul Löbe und Theodor Heuss



23. Mai 1949, 17 Uhr: Konrad Adenauer, Präsident des Parlamentarischen Rates, bei der Unterzeichnung des Grundgesetzes in Bonn. Das Grundgesetz tritt am 24. Mai 1949 in Kraft.

Ohne den freien Rundfunk ist die freiheitlich demokratische Grundordnung der vergangenen siebenzig Jahre nicht zu denken. Demokratie und freie Presse, freier, unabhängiger Rundfunk sind nicht zu trennen. Demokratie kann ohne freie Medien nicht existieren wie umgekehrt eine Diktatur mit freier Presse nicht denkbar ist. Die Wechselbeziehung zwischen Demokratie und Rundfunk ist augenscheinlich.

Diesen unauflöselichen Zusammenhang müssen alle im Blick haben. Jene, die den Rundfunk ordnungspolitisch regeln: Jeder Auftrag an den Rundfunk, jede Veränderung, jede Einschränkung ist im Hinblick auf Auswirkungen auf die freie Kommunikation einer Gesellschaft und damit das demokratische Zusammenleben zu bedenken. Einen Rundfunk beispielsweise von Verbreitungswegen abzuschneiden, hieße, seinen Auftrag zu begrenzen. Der Auftraggeber selber würde sich widersprechen.

Den Auftrag und die damit gegebene Legitimation müssen aber auch all jene im Blick haben, die die Programme gestalten und verantworten. Zum Ausdruck kommt dies erkennbar in überprüfbaren Leitlinien der einzelnen Anstalten und der Arbeitsgemeinschaft, in verabredeten Zielen und Programmgrundsätzen, in Überlegungen und Entscheidungen zum Auftrag und zur Struktur, im Nachweis von Ausgewogenheit, Seriosität, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit des Rundfunks ist jedoch nicht absolut. Sie ist an den vorgegebenen Auftrag gebunden. Abhängige Unabhängigkeit.

Die Grundsätze, wonach der Rundfunk nicht dem Staat, nicht den Ländern, nicht den Parlamenten, sondern den gesellschaftlichen Gruppen überantwortet wurde, sind in der öffentlichen Wahrnehmung nicht übermäßig präsent. Insofern scheint es geboten, dass die gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte die ihnen übertragene Zuständigkeit und Verantwortung deutlicher, das heißt bewusst und erkennbar, wahrnehmen. Dieser Rundfunk ist eine gesellschaftliche Angelegenheit, gesellschaftlich mitbestimmt und kontrolliert und somit gesellschaftlich zertifiziert. Dies in unserer Gesellschaft wieder stärker ins Bewusstsein zu rücken, ist auch Aufgabe derer, die zur Mitwirkung eingeladen und vorgesehen sind.

Die konkreten Gegebenheiten von Struktur und Organisation des Rundfunks in seiner geschichtlich bedingten Ausprägung sind freilich durch die in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft geltenden Prinzipien, wie sie zeitlos in der Satzung des früheren SDR formuliert wurden, nicht zementiert. Sie können, ja müssen nach den jeweiligen Erfordernissen ihrer Zeit immer wieder neu geregelt bzw. gestaltet werden. Festzuhalten ist dabei an den Prinzipien, die den Deutschen glücklicher- und dankenswerterweise von Briten und Amerikanern diktiert wurden. Diese Grundsätze sind zu bewahren.

Demokratie und Rundfunk sind im Blick auf das Jahr 1949 zusammen zu denken. Der Entwurf des Grundgesetzes und die Entwürfe für die Gesetze der Landesrundfunkanstalten konnten denselben Vorgaben der Alliierten folgend nur und erst nach deren Genehmigung in Kraft gesetzt werden. »Das Grundgesetz, unter dem wir Deutsche heute leben, ist die beste Verfassung, die wir jemals hatten. So wird es oft gesagt, und mit Recht.« Dieser Feststellung von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier beim Festakt »100 Jahre Weimarer Reichsverfassung« ist uneingeschränkt zuzustimmen. Was für das Grundgesetz gilt, darf bis heute auch für die Gesetze und Staatsverträge für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen werden.

Prof. Dr. Heinz Glässgen
Vorsitzender der Historischen Kommission der ARD

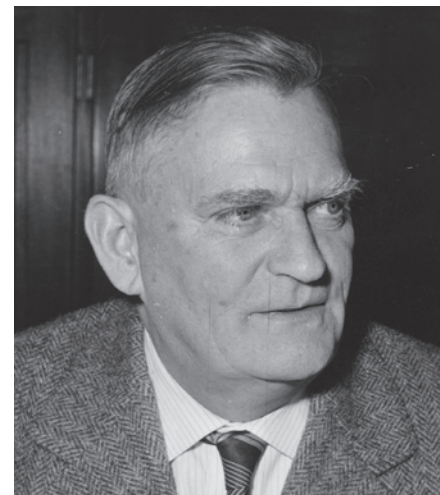
RUNDFUNK IN DEUTSCHER VERANTWORTUNG IN DEN WESTZONEN 1948/49

Eine zentrale Rundfunkanstalt für die britische Zone:
der NWDR in Hamburg und Köln



STECKBRIEF

Name der Rundfunkanstalt: Nordwestdeutscher Rundfunk [NWDR]
 Gesetzliche Grundlage: Verordnung Nr. 118 vom 1. Januar 1948
 Erster Intendant: Adolf Grimme [Generaldirektor]
 Sendegebiet: Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Berlin
 Übergabe in deutsche Hände: 30. Dezember 1947



Adolf Grimme, erster Vorsitzender des Verwaltungsrats und von 1948 bis 1956 Generaldirektor des NWDR. 1956 tritt Grimme in den Ruhestand, nachdem der NWDR zum Jahreswechsel 1955/56 aufgelöst und die beiden eigenständigen Rundfunkanstalten NDR und WDR gegründet werden.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND BRITISCHES KONTROLLGEBIET

VERORDNUNG Nr. 118

NORDWESTDEUTSCHER RUNDFUNK

Um den Nordwestdeutschen Rundfunk als eine unabhängige Anstalt zur Verbreitung von Nachrichten und Darbietungen unterhaltender, bildender und belehrender Art zu errichten,

WIRD HIERMIT FOLGENDES VERORDNET:

Artikel I

Errichtung des Nordwestdeutschen Rundfunks

1. Der Nordwestdeutsche Rundfunk wird hiermit als eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sein Hauptsitz ist Hamburg.
2. Die Satzung des Nordwestdeutschen Rundfunks ist im Anhang zu dieser Verordnung niedergelegt.
3. Ungeachtet aller dazu im Widerspruch stehenden Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und Rechtssätze, einschließlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Militärregierung, hat die Satzung Gesetzeskraft.

Artikel II

Bestätigung durch die Militärregierung

4. Die Wahl der sieben Mitglieder des Verwaltungsrates und die Ernennung des Generaldirektors (§§ 3, 8 und 9 der Satzung) bedürfen der Bestätigung durch die Militärregierung.

Artikel III

Aufsicht

5. Die Aufsicht über die Organe des Nordwestdeutschen Rundfunks richtet sich nach der Satzung. Eine Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit nach den Vorschriften betreffend die Aufsicht über juristische Personen öffentlichen Rechts durch Organe der Behörden des Staates, der Länder oder anderer Körperschaften findet nicht statt.

Artikel IV

Einnahmen

6. (a) Die Deutsche Post wird nach wie vor von jedem angemeldeten Rundfunkhörer der britischen Zone eine monatliche Gebühr erheben. Ermäßigung oder Erlass der Gebühr kann in Fällen besonderer Bedürftigkeit gewährt werden.
 (b) Die Militärregierung bestimmt, welcher Anteil der Einnahmen aus Rundfunkgenehmigungen dem Nordwestdeutschen Rundfunk zugeteilt wird.

Artikel V

Amtlicher Text

7. Der deutsche Text der Satzung gilt als amtlicher Text. Die Bestimmung der Verordnung Nr. 3 und des Artikels II 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung findet auf ihn keine Anwendung.

Artikel VI

Tag des Inkrafttretens

8. Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. Januar 1948.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Durch die Verordnung Nr. 118 der britischen Militärregierung, die am 1. Januar 1948 in Kraft tritt, wird der Nordwestdeutsche Rundfunk – nach dem Vorbild der BBC in England – als erste öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt im Nachkriegsdeutschland lizenziert.

VIER LANDESRUNDFUNKANSTALTEN FÜR DIE AMERIKANISCHE ZONE

Im Unterschied zur zentralistischen Besatzungspolitik der Briten war die amerikanische Rundfunkpolitik stark föderalistisch geprägt und vielschichtiger. Die Amerikaner erließen zwischen 1945 und 1947 diverse Direktiven, Manuals und Anweisungen. Wesentlich war der »Amerikanische Entwurf zu einer Erklärung über Rundfunkfreiheit in Deutschland« vom 14. Mai 1946. Inhalt des Entwurfs sind die sogenannten »10 Gebote für den Rundfunk«.

Gefordert wurden u.a. Meinungsfreiheit, objektive und ausgewogene Berichterstattung sowie die Möglichkeit zu demokratischer Kritik. Diese Richtlinien gingen – in mehr oder weniger geänderter Form – in die Landesrundfunkgesetze von 1948/1949 ein.



Amerikanischer Besatzungssoldat vor dem Sender Ismaning, 1945



Deckblatt der »10 Gebote für den Rundfunk«, 1946



Inhalt der »10 Gebote für den Rundfunk«, 1946

AUS RADIO MÜNCHEN WIRD DER BAYERISCHE RUNDFUNK



STECKBRIEF

Name der Rundfunkanstalt:
Gesetzliche Grundlage:

Bayerischer Rundfunk [BR]
Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts
»Der Bayerische Rundfunk«
vom 10. August 1948

Erster Intendant:
Sendegebiet:

Rudolf von Scholtz
Bayern

Übergabe in deutsche Hände:

25. Januar 1949

ZITATE VON DER LIZENZIERUNGSFEIER AM 25. JANUAR 1949:

»Damit der Bayerische Rundfunk seine Aufgabe erfüllen kann, bedarf es nicht nur der Freiheit von inneren, sondern ebenso sehr auch von äußeren Abhängigkeiten.«

[HANS EHARD, BAYERISCHER MINISTERPRÄSIDENT]



Das erste bayerische Rundfunkgesetz wird am 10. August 1948 vom Bayerischen Landtag verabschiedet. In einer Fragestunde beschäftigt sich der Landtag am 23. Juli 1948 mit dem Thema. Von links: Alois Hundhammer [links stehend], Zita Zehner, Michael Horlacher, Wilhelm Hoegner [mit dem Rücken vor dem Pult stehend]



Am 25. Januar 1949 wird aus Radio München, das seit dem 12. Mai 1945 aus dem Münchner Funkhaus sendet, der Bayerische Rundfunk – die erste Sendestation der amerikanischen Besatzungszone, die aus der Verwaltung der Militärregierung in deutsche Hände übergeht.



Der amerikanische Gouverneur Murray D. van Wagoner [rechts] übergibt dem Rundfunkratsvorsitzenden Alois Johannes Lippl [Mitte] und Intendant Rudolf von Scholtz die Lizenzurkunde.

»Ein wahrhaft kostbares Instrument ist uns soeben anvertraut worden...«

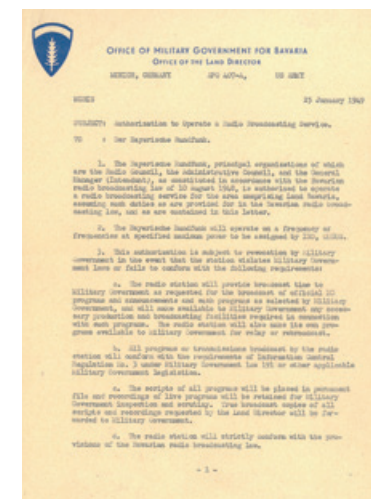
[INTENDANT RUDOLF VON SCHOLTZ]

»Es musste eine starke Einrichtung geschaffen werden, die nicht wieder die Beute von falschen Sonderinteressen wird. Als ein notwendiges Glied in einer demokratischen Gesellschaft muss ihre Dauerhaftigkeit gesichert sein.«

[GENERAL GEORGE P. HAYS, STELLVERTRETENDER MILITÄR-GOUVERNEUR DER US-ZONE DEUTSCHLANDS]



Deckblatt der Lizenzurkunde des Bayerischen Rundfunks mit dem Emblem der amerikanischen Militärregierung



Lizenzurkunde des Bayerischen Rundfunks 1949

AUS RADIO FRANKFURT WIRD DER HESSISCHE RUNDFUNK



STECKBRIEF

Name der Rundfunkanstalt: Hessischer Rundfunk [HR]
Gesetzliche Grundlage: Gesetz über den Hessischen Rundfunk vom 2. Oktober 1948
Erster Intendant: Eberhard Beckmann
Sendegebiet: Hessen
Übergabe in deutsche Hände: 28. Januar 1949



Ab dem 4. Juni 1945 sendet Radio Frankfurt aus einem improvisierten Studio in Bad Nauheim. Im Februar 1946 siedelt – das alte Funkhaus war völlig zerstört worden – der Besatzungssender um in die Eschersheimer Landstraße [hier im Bild].



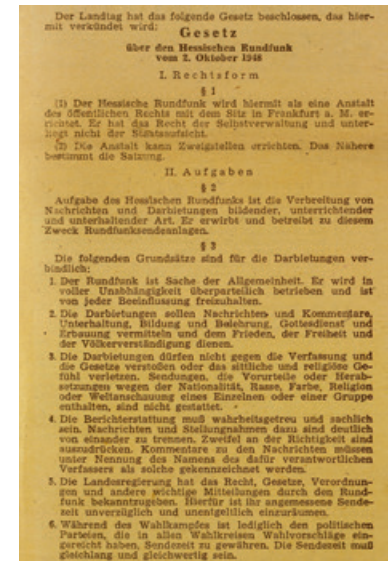
General Lucius D. Clay, der amerikanische Militärgouverneur für Deutschland, bei seiner Festansprache anlässlich der Übergabe von Radio Frankfurt in deutsche Hände am 28. Januar 1949



Intendant Eberhard Beckmann [Mitte] beim Studium der Ermächtigungsurkunde, links neben ihm Kurt Magnus, Vorsitzender des Rundfunkrates, rechts Robert H. Lochner, Chef der Radio-Kontrolle von Radio Frankfurt



Ermächtigungsurkunde der amerikanischen Militärregierung für den Hessischen Rundfunk, 1949



Auszug aus dem »Gesetz über den Hessischen Rundfunk« vom 2. Oktober 1948

RADIO BREMEN BLEIBT RADIO BREMEN



STECKBRIEF

Name der Rundfunkanstalt:
Gesetzliche Grundlage:

Radio Bremen [RB]
Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts »Radio Bremen« vom 22. November 1948 in der Fassung vom 28. Februar 1949

Erster Intendant:

Walter Geerdes

Sendegebiet:

Bremen

Übergabe in deutsche Hände:

5. April 1949



Edward E. Harriman, gebürtiger Hamburger, kehrt als Sergeant der US-Armee nach Deutschland zurück und wird 1945 von der amerikanischen Militärregierung beauftragt, in der Enklave Bremen einen Rundfunksender aufzubauen.



Die »legendäre« Radio Bremen-Funk-Villa. Im Oktober 1945 beschlagnahmt Sergeant Harriman eine Villa an der Schwachhauser Heerstraße und lässt diese in ein Funkhaus umwandeln. Ein deutsches Programm beginnt am 23. Dezember 1945 über einen fahrbaren US-Sender.



Erster Intendant von Radio Bremen, Walter Geerdes [Mitte] und der damalige Bremer Bürgermeister Wilhelm Kaisen [rechts]



Übergabe von Radio Bremen in deutsche Hände am 5. April 1949 im Radio Bremen-Studio Lohrisch-Achilles. Am Rednerpult Intendant Walter Geerdes. Als Gäste sind anwesend: Captain Charles R. Jeffs, Direktor der amerikanischen Militärregierung für Deutschland [Mitte] und General George P. Hays, stellvertretender Gouverneur der amerikanischen Militärregierung für Deutschland [rechts sitzend].

AUS RADIO STUTTGART WIRD DER SÜDDEUTSCHE RUNDFUNK



STECKBRIEF

Name der Rundfunkanstalt:	Süddeutscher Rundfunk [SDR]
Gesetzliche Grundlage:	Gesetz Nr. 1039 Radiogesetz vom 6. April 1949
Erster Intendant:	Fritz Eberhard
Sendegebiet:	Württemberg-Baden
Übergabe in deutsche Hände:	22. Juli 1949



Im ehemaligen Telegrafengebäude in Stuttgart, Neckarstraße 145, richtet die Militärregierung das Funkhaus für Radio Stuttgart ein. Am 3. Juni 1945 beginnt Radio Stuttgart zu senden.



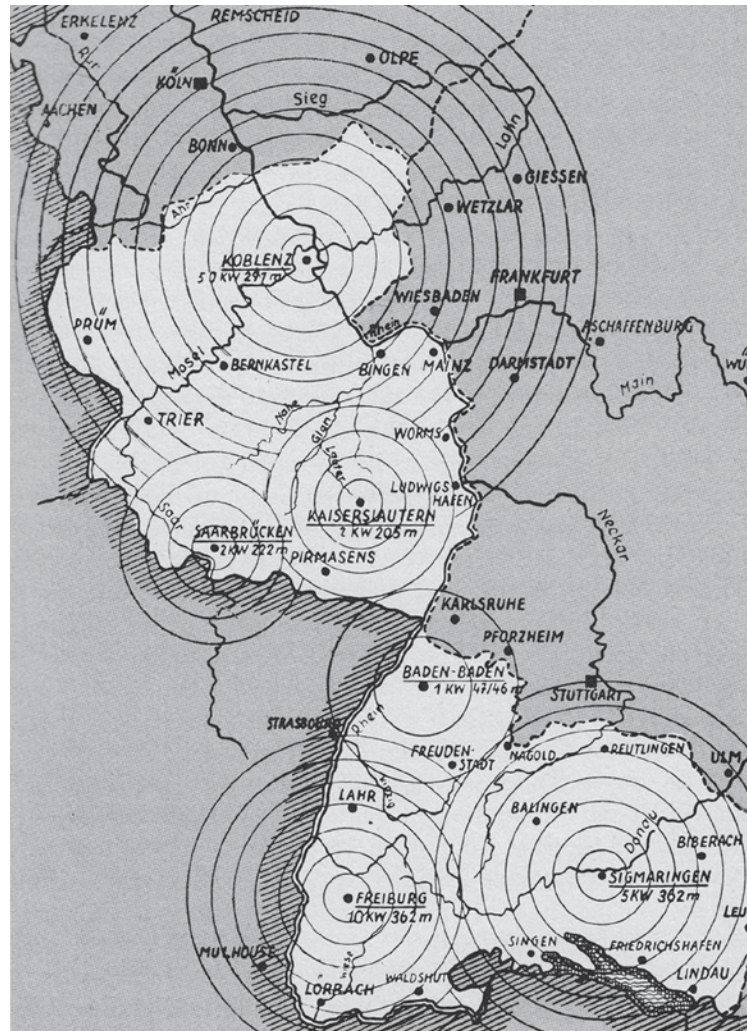
Die amerikanische Mannschaft von Radio Stuttgart im Eingang des ehemaligen Telegrafengebäudes, 1945



Aus Radio Stuttgart wird der Süddeutsche Rundfunk. Die US-Flagge auf dem Dach des Funkhauses wird eingeholt.

SENDER IN DER FRANZÖSISCHEN ZONE

Die französische Besatzungsmacht fand in ihrer Zone – mit Ausnahme des Senders Koblenz – nur stark zerstörte Nebensender und Studios vor und beschloss, am Sitz ihres Hauptquartiers in Baden-Baden eine neue zentralistisch organisierte Rundfunkanstalt zu schaffen.



Karte der Sender in der französischen Zone 1946/47

STECKBRIEF

Name der Rundfunkanstalt:
Gesetzliche Grundlage:

Südwestfunk [SWF]
[französische] Ordonnance No. 187
Verordnung Nr. 187 über die Errichtung des
»Südwestfunks« vom 30. Oktober 1948 in der
Fassung der Verordnung Nr. 198 vom 19. Januar 1949
Friedrich Bischoff
Rheinland-Pfalz, Baden, Württemberg-Hohenzollern,
Stadt- und Landkreis Lindau
[ab 1. Juli 1953 Bayerischer Rundfunk]
stufenlos mit der Wahl des deutschen Intendanten

Erster Intendant:
Sendegebiet:

Übergabe in deutsche Hände:



Sender Koblenz, die einzige nichtzerstörte Rundfunkstation der französischen Zone



Logo des Südwestfunks von 1946 bis 1950

Ein Jahr Südwestfunk 1947: Bei der Ausstellungseröffnung im Baden-Badener Kurhaus spricht SWF-Intendant Friedrich Bischoff [links]. Unter den Gästen sind auch die Vertreter der französischen Militärregierung, Commandant Pierre Ponnelle [Mitte], Leiter der Section Radio ab 1946, und Commandant Louis-Michel Hirn [3. von links], verantwortlich für das Programm.



SWF-Reporter Horst Scharfenberg [links] interviewt den französischen Militärgouverneur Pierre Koenig [rechts].

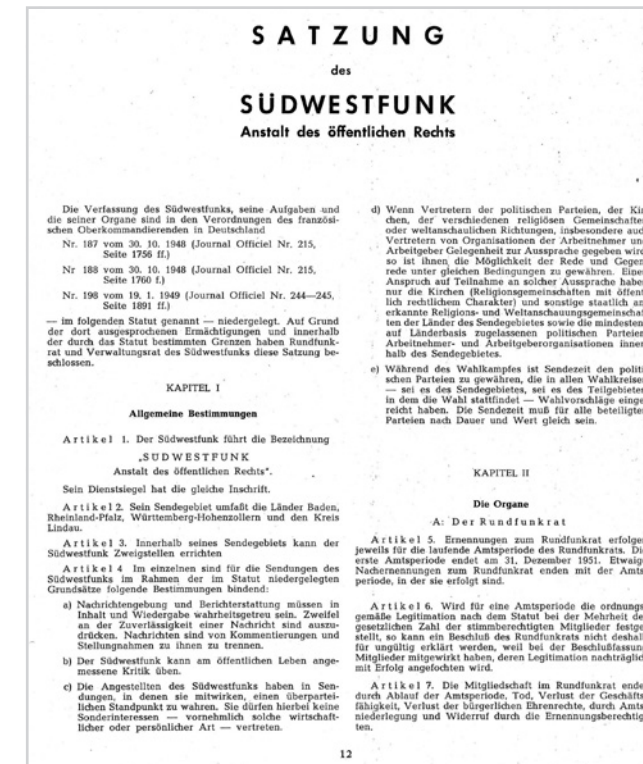


Am 31. März 1946 beginnt der Südwestfunk in Baden-Baden seinen regelmäßigen Programmdienst für die gesamte französische Zone. Ein improvisiertes Studio ist im Hotel »Kaiserin Elisabeth« eingerichtet.



Die Franzosen forcieren den Aufbau einer zentralen Rundfunkorganisation in Baden-Baden unter der Leitung von Colonel Paul Peronnet [links], Leiter der Section Radio, 1946.

Am 30. Oktober 1948 unterzeichnete der französische Militärgouverneur Pierre Koenig die Verordnung Nr. 187 über die Errichtung des »Südwestfunks«. Artikel 8 beispielsweise bestimmte: »Die Programme des Südwestfunks müssen von vollendeter Objektivität und demokratischer Auffassung getragen sein und die internationale Zusammenarbeit fördern.«



Satzung des Südwestfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 18. November 1949

Übertragungswagen von Radio Saarbrücken vor dem Gebäude der »Wartburg«, 1956



Logo von Radio Saarbrücken, 1949

In Saarbrücken bauten die Franzosen im beschlagnahmten Gebäude der »Wartburg« ab September 1945 einen Besetzungssender auf, der ab dem 17. März 1946 unter französischer Regie in deutscher Sprache sendete. Von März bis September 1946 arbeitete »Radio Saarbrücken« als Teilsender des Südwestfunks, ab September 1946 wieder selbständig. Ende 1947 übernahm Gilbert Grandval, der Chef der Saarbrücker Militärregierung, alle Befugnisse über das Rundfunkwesen im Saarland. Er kontrollierte fortan Personalpolitik und Programm des von einem französischen Generaldirektor geleiteten Saarbrücker Rundfunks. Von 1946 bis Juli 1955 leitete den Rundfunk in Saarbrücken immer ein Franzose. Mit der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1957 endete die isolierte Entwicklung im Saarland.

RUNDFUNK IN BERLIN



Berlin wird 1945 – wie das besetzte Deutschland in vier Besetzungszonen – in vier Sektoren aufgeteilt und unter gemeinsame Vier-Mächte-Kontrolle gestellt.

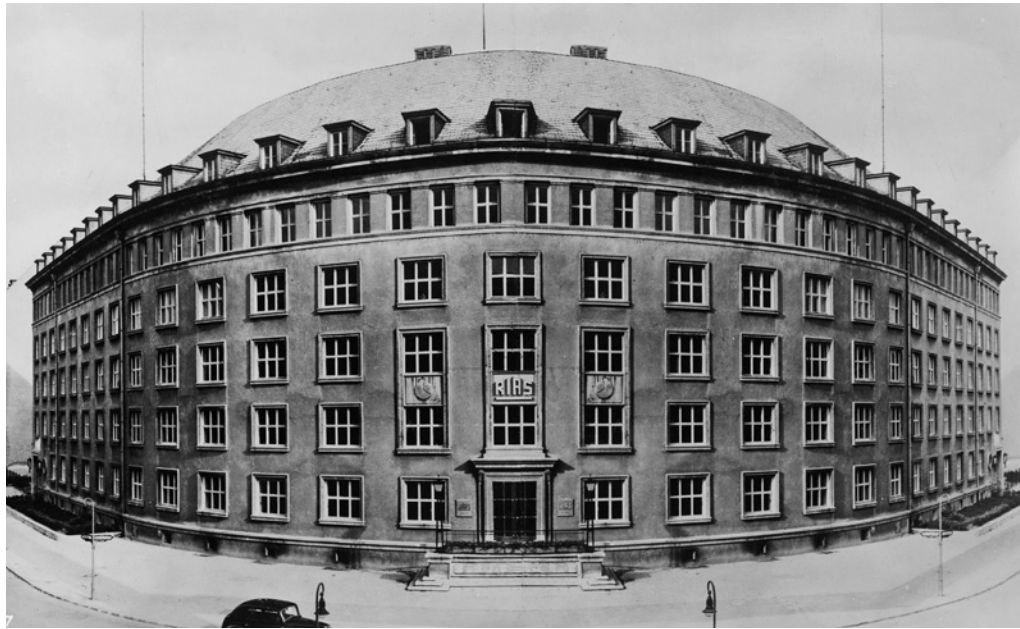


Am 2. Mai 1945 besetzen Soldaten der Roten Armee das »Haus des Rundfunks« an der Masurenallee in Berlin-Charlottenburg. Obwohl das Funkhaus im britischen Sektor liegt, wird es fortan von der sowjetischen Besatzungsmacht kontrolliert. Bereits ab Mitte Mai 1945 strahlt der Berliner Rundfunk ein ganztägiges Programm aus. Das Schild weist auf die Westberliner Sender hin: die Zweigstelle des NWDR am Heidelberger Platz sowie den RIAS [Rundfunk im amerikanischen Sektor] in der Kufsteiner Straße, Juni 1951.

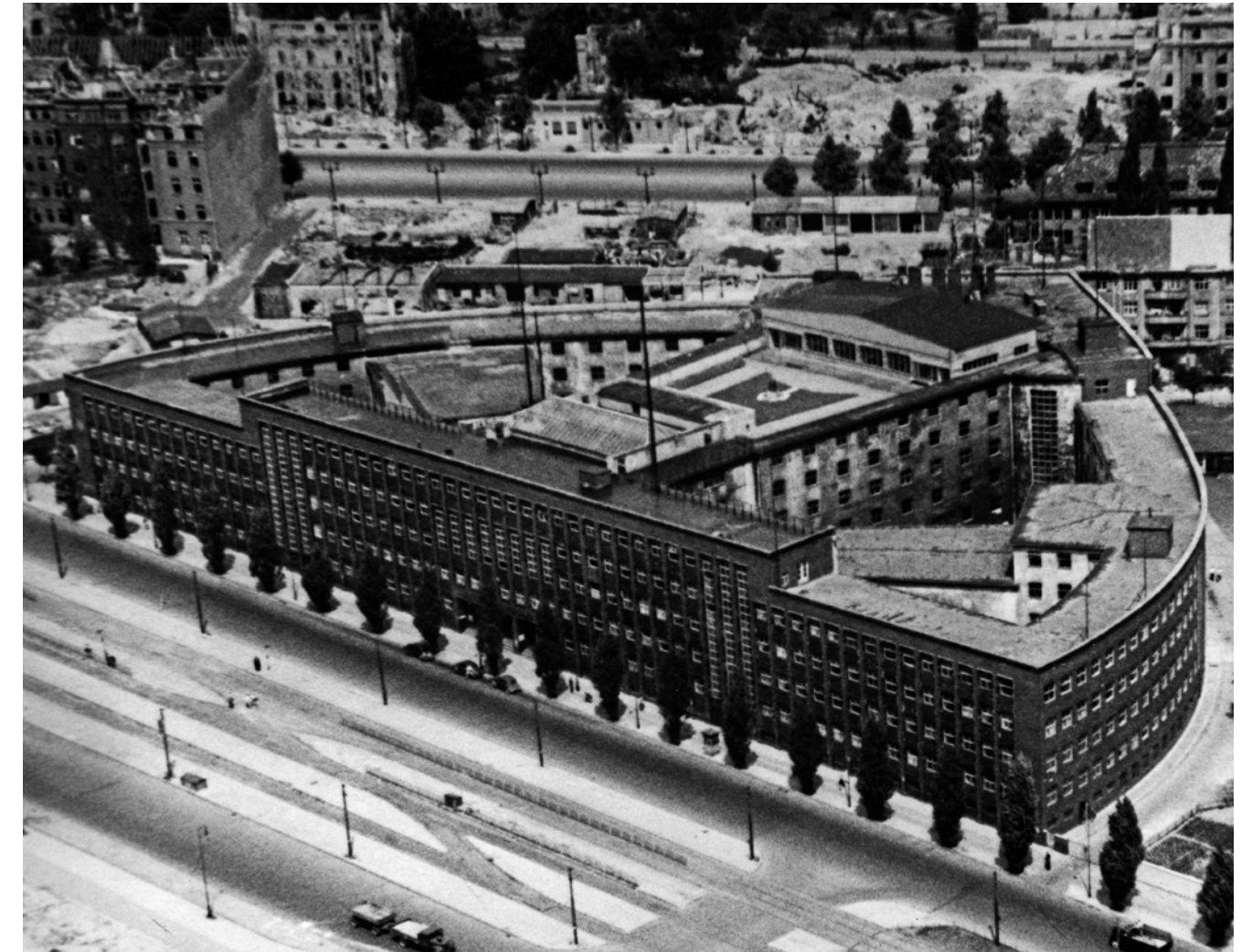


Als Reaktion auf das von den Sowjets kontrollierte »Haus des Rundfunks« richten die Amerikaner am 21. November 1945 einen »Drahtfunk im amerikanischen Sektor« [DIAS] ein. Plakatwerbung zum Sendebeginn am 7. Februar 1946

Aus DIAS wird RIAS: »Rundfunk im amerikanischen Sektor«. Der Drahtfunk wird zum Rundfunk. Für den amerikanischen Sender in Berlin wird in der Kufsteiner Straße ein neues Funkhaus eingerichtet und am 6. Juli 1948 eingeweiht. Bis 1993 strahlt der RIAS zwei Hörfunkprogramme aus und von 1988 bis 1992 ein Fernsehprogramm. Heute ist das Gebäude der Sitz des Deutschlandradios, Funkhaus Berlin.



Die Briten errichten in Berlin eine Zweigstelle des NWDR, im ehemaligen »Haus der Zahnärzte« in Berlin-Wilmersdorf am Heidelberger Platz. Dort beginnt 1946 ein eigener Sendebetrieb mit Beiträgen zum Gesamtprogramm des NWDR.



Luftbild vom »Haus des Rundfunks« an der Masurenallee, um 1956. Das 1929 vom Architekten Hans Poelzig entworfene Gebäude steht von 1945 bis 1956 unter sowjetischer Regie. Nach umfangreichen Renovierungsarbeiten zieht 1957 der Sender Freies Berlin (SFB) ein, 2003 die Nachfolgeanstalt Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb).

UND WIE ES WEITER GING ... MIT DEM ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RUNDFUNK

- 1953** Der Sender Freies Berlin [SFB] wird als Rundfunkanstalt für das Land Berlin gegründet und tritt an die Stelle der Berliner Dependence des NWDR. 2003 wird der SFB Teil des neugegründeten rbb.
- 1953** Die Deutsche Welle [DW] startet als gemeinschaftliches Kurzwellenprogramm der ARD-Anstalten.
- 1955/1956** Der Norddeutsche Rundfunk [NDR] wird als gemeinsame Landesrundfunkanstalt der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Niedersachsens und Schleswig-Holsteins gegründet. Vorläufer ist der NWDR.
- 1955/1956** Der Westdeutsche Rundfunk [WDR] wird als Landesrundfunkanstalt für Nordrhein-Westfalen gegründet. Vorläufer ist der NWDR.
- 1957** Der Saarländische Rundfunk [SR] wird als Landesrundfunkanstalt des Saarlandes gegründet.
- 1962** Der Deutschlandfunk [DLF] wird in Köln gegründet und sendet – im Unterschied zu den Landesrundfunkanstalten der ARD – für das gesamte Bundesgebiet. Der Deutschlandfunk wird 1994 Teil des Deutschlandradios.
- 1963** Sendebeginn des Zweiten Deutschen Fernsehens [ZDF] in Mainz.

- 1991** Der Mitteldeutsche Rundfunk [MDR] wird als gemeinsame Landesrundfunkanstalt der Freistaaten Sachsen und Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt gegründet.
- 1991** Der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg [ORB] wird gegründet.
- 1991** Der Norddeutsche Rundfunk [NDR] erhält den Auftrag, auch Mecklenburg-Vorpommern mit Hörfunk und Fernsehen zu versorgen.
- 1994** Das Deutschlandradio [DRadio] startet in Köln und Berlin als deutschlandweite Hörfunkwelle.
- 1998** Der Südwestrundfunk [SWR] wird die gemeinsame Landesrundfunkanstalt der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Der Sender geht aus der Fusion von Süddeutschem Rundfunk und Südwestfunk hervor.
- 2003** Der Rundfunk Berlin-Brandenburg [rbb] wird die gemeinsame Landesrundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg. Der rbb geht aus der Fusion von Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg [ORB] und Sender Freies Berlin [SFB] hervor.

Wir sind deins. **ARD**¹

BR HR MDR NDR Radio Bremen RBB SR SWR WDR

IMPRESSUM

Herausgeber: Prof. Dr. Heinz Glässgen
Vorsitzender der Historischen Kommission der ARD

Konzeption
und Redaktion: Bettina Hasselbring [BR | Geschäftsführerin der Historischen Kommission der ARD],
Bernd Hawlat [DRA], Sabine Rittner [BR]

Bildredaktion
und Texte: Bettina Hasselbring, Sabine Rittner

Grafik: BR, Corporate Design

Druck: alpha-teamDRUCK GmbH, München

Fotonachweise:
akg-images [S. 37]; akg-images/Horst Maack [S. 35 li.]; ap/dpa/picture alliance [S. 16]; BR [S. 3];
BR, Historisches Archiv [S. 20, 21, 22, 23]; BR, Hans Schürer [S. 20]; Central Intelligence Agency from Washington, D.C. [S. 34];
Deutschlandradio/Rothe [S. 35 re.]; Deutschlandradio/Willi Scholz [S. 36 o.]; Haus der Geschichte Bonn [S. 5];
Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945 [S. 9 u.]; hr [S. 24, 25]; hr/Sepp Jäger/Gerd Baatz [S. 25 o.]; NDR [S. 4, 8, 9 o.];
NDR Presse und Information/Fotoredaktion [S. 10, 18, 19]; NDR/NWDR [S. 36 u.]; picture alliance/akg-images [S. 6, 7 u.];
Radio Bremen [S. 26, 27]; SR [S. 33 o. und u. re.]; SWR [S. 30, 31, 32 o. re. und li., 33 li.]; SWR Historisches Archiv [S. 13, 28, 29];
SWR/Stiebel [S. 31 u.]; SWR/Hanns Tschira [S. 32 u. li.]; SWR/Seeger-Press [S. 32 u. re.]; SZ Foto [S. 7 o., 15]

© ARD/Bayerischer Rundfunk 2019

VERWENDETE LITERATUR

Hans Bausch, Rundfunkpolitik nach 1945, in: Rundfunk in Deutschland,
hrsg. von Hans Bausch, Band 3 und Band 4, München 1980

Wolf Bierbach, Der neue WDR.
Dokumente zur Nachkriegsgeschichte des WDR, Köln/Berlin 1978

Chronik der ARD, ARD.de

Eva Maria Freiburg, Die Geschichte des Rundfunks in Nordrhein-Westfalen 1945-1955.
Vom NWDR Köln zum WDR, Dissertation Hannover 1973

Hugh Carleton Greene, Entscheidung und Verantwortung.
Perspektiven des Rundfunks, Hamburg 1970

Peter von Räden/Hans-Ulrich Wagner [Hrsg.],
Die Geschichte des Nordwestdeutschen Rundfunks, Band 1, Hamburg 2005

Rundfunk und Fernsehen Nr. 3/4-1949

Wir sind deins. **ARD** 

BR HR MDR NDR Radio Bremen RBB SR SWR WDR